

## Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 15.12.2023

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
  - des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
  - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233)
- in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

(1) Der Kreis Soest betreibt den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Umfang des Rettungsdienstes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### § 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Krankenhauses.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

### § 3 - Benutzer

(1) Alle Personen sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

#### **§ 4 - Haftung**

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

#### **§ 5 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes**

Für die Benutzung des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Soest Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dieser Satzung.

#### **§ 6 - Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.

(2) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

#### **§ 7 - Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch genommen haben,
- b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt sind und
- c) im Falle der missbräuchlichen Bestellung, die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Person (Auftraggeber).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Gebührenpflicht für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung ihrer bzw. seiner allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(4) Die Leistung kann bei Krankentransporten davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren geleistet wird.

## § 8 - Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

1. **Rettungswagen (RTW)**  
Einsatzgebühr.....917,00 Euro
2. **Krankentransportwagen (KTW)**
  - 2.1 Grundgebühr.....171,00 Euro
  - 2.2 Kilometergebühr.....2,93 Euro
3. **Notarzteinsatz**  
Notarzteinsatzpauschale.....691,00 Euro
4. **Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**  
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF.....673,00 Euro
5. **Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.1 (Krankentransportwagen)**  
Die Grundgebühr wird für jeden einzelnen Einsatz erhoben. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.
6. **Gebühren in besonderen Fällen**
  - 6.1 Bei einem Notarzteinsatz werden die Gebühren nach den Ziffern 1, 3 und 4 abgerechnet. Die Erstattungspflicht für die Kosten eines Rettungshubschraubers wird durch diese Satzung nicht berührt.
  - 6.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Grund- bzw. Einsatzgebühr festgesetzt. Die Gebühr für den Notarzteinsatz und das Notarzteinsatzfahrzeug wird ebenfalls für jeden Patienten in voller Höhe berechnet. Lediglich die Kilometergebühr bei Krankentransportwagen wird durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.
  - 6.3 Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort mitbefördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
7. **Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften**  
Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grund- bzw. Einsatzgebühren abgegolten.
8. **Fahrtstrecke**  
Bei der Berechnung der Kilometergebühr wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke gilt der gesamte Weg, den die Patientin oder der Patient transportiert wird (vom Einsatzort bis zum Transportziel und gegebenenfalls zurück). Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Fahrtenschreibers bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

## **§ 9 - Fälligkeit**

Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Rechnungsdatum fällig.

## **§ 10 - Kassenabrechnungen**

(1) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in den Fällen, in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

(2) Soweit der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die in § 7 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen. In dem Falle, dass der Krankenversicherungsträger nach erstmaliger Ablehnung im Nachhinein doch die Kostenübernahme erklärt, kann keine erneute Rechnungsstellung an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies muss im Innenverhältnis zwischen Krankenversicherungsträger und Versicherten geregelt werden (Abtretungserklärung).

## **§ 11 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2022 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.